

DE

***Fall Nr. COMP/M.3124 -
DEUTSCHE BAHN /
WESTLB / AURELIS / JV***

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 4064/89
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE
Datum: 28/03/2003

*Auch in der CELEX-Datenbank verfügbar
Dokumentnummer 303M3124*



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 28.03.2003

SG (2003) D/229174/229275

ÖFFENTLICHE VERSION

FUSIONSKONTROLLVERFAHREN
ENTSCHEIDUNG NACH ARTIKEL 6
ABSATZ 1 BUCHSTABE B

VEREINFACHTES VERFAHREN

To the notifying parties

**Betr.: Sache Nr. COMP/M.3124 – Deutsche Bahn/WestLB/Aurelis/JV
Anmeldung vom 27.02.2003 gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr.
4064/89 des Rates¹
Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 53 vom
07/03/2003, Seite 6**

Sehr geehrte Damen und/oder Herren,

1. Die Kommission erhielt am 27.02.2003 die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates, durch das die deutschen Unternehmen Westdeutsche Landesbank AG ("WestLB") und Deutsche Bahn AG ("DB") im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die gemeinsame Kontrolle bei den Unternehmen Aurelis Management GmbH und Aurelis Real Estate GmbH & Co. KG ("Aurelis") durch Kauf von Anteilsrechten erwerben.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
3. Die **WestLB** ist eine international tätige Geschäftsbank mit Niederlassungen, Repräsentanzen und Tochtergesellschaften in über 35 Ländern. Sie bietet ein breites Spektrum an Finanzdienstleistungen an und ist Kommunalbank und Zentralbank für über 150 Sparkassen in Nordrhein-Westfalen und Brandenburg.

¹ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97, ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1, Berichtigung ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

4. Die **DB** ist ein international tätiger Verkehrs- und Logistikkonzern mit den Geschäftsbereichen Personenverkehr, Güterverkehr, Personenbahnhöfe und Fahrwege.
5. Gegenstand der gegenwärtig von der DB kontrollierten **Aurelis** ist der Erwerb, die Entwicklung, Optimierung, Vermarktung, Vermietung, Verwaltung und das Management bestimmter nicht betriebsnotwendiger Immobilien der DB.
6. Nach Prüfung der Anmeldung ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass das Vorhaben in den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates und des Absatzes 4 c der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates fällt.
7. Aus den Gründen, die in der Mitteilung der Kommission über das Vereinfachte Verfahren dargelegt sind, hat die Kommission entschieden, den Zusammenschluß für vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt und mit dem EWR-Abkommen zu erklären. Diese Entscheidung beruht auf Art. 6(1)(b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates.

Für die Kommission

Mario MONTI
Mitglied der Kommission